



**University of
Zurich**^{UZH}

**Zurich Open Repository and
Archive**

University of Zurich
University Library
Strickhofstrasse 39
CH-8057 Zurich
www.zora.uzh.ch

Year: 2015

Urteilsfähigkeit, Zurechnungsfähigkeit und Schuldfähigkeit

Hürlimann, Daniel ; Trachsel, Manuel

Abstract: Ärztinnen und Ärzte (aber teilweise auch RichterInnen, StaatsanwältInnen und VerteidigerInnen) verwenden die Begriffe Urteilsfähigkeit, Zurechnungsfähigkeit und Schuldfähigkeit oft praktisch synonym. Welche der oben genannten Fähigkeiten ist jedoch relevant, damit eine Person sich selbstbestimmt für oder gegen eine ärztlich indizierte Behandlungsoption entscheiden kann? Bei Vorliegen welcher Fähigkeit muss die Patientenentscheidung respektiert und umgesetzt werden?

Posted at the Zurich Open Repository and Archive, University of Zurich

ZORA URL: <https://doi.org/10.5167/uzh-112564>

Journal Article

Published Version



The following work is licensed under a Creative Commons: Attribution-NonCommercial-NoDerivs 3.0 Unported (CC BY-NC-ND 3.0) License.

Originally published at:

Hürlimann, Daniel; Trachsel, Manuel (2015). Urteilsfähigkeit, Zurechnungsfähigkeit und Schuldfähigkeit. Swiss Medical Forum, 15(25):604-606.

[Alles Müller, oder was?](#)

Urteilsfähigkeit, Zurechnungsfähigkeit und Schuldfähigkeit

Daniel Hürlimann^a, Manuel Trachsel^b

^a Rechtswissenschaftliches Institut, Universität Zürich

^b Institut für Biomedizinische Ethik und Medizingeschichte, Universität Zürich

Ärztinnen und Ärzte (aber teilweise auch RichterInnen, StaatsanwältInnen und VerteidigerInnen) verwenden die Begriffe Urteilsfähigkeit, Zurechnungsfähigkeit und Schuldfähigkeit oft praktisch synonym. Welche der oben genannten Fähigkeiten ist jedoch relevant, damit eine Person sich selbstbestimmt für oder gegen eine ärztlich indizierte Behandlungsoption entscheiden kann? Bei Vorliegen welcher Fähigkeit muss die Patientenentscheidung respektiert und umgesetzt werden?

Die Begriffe «Urteilsfähigkeit», «Zurechnungsfähigkeit» und «Schuldfähigkeit» stammen aus unterschiedlichen Rechtsgebieten und haben verschiedene Bedeutungen. Der vorliegende Beitrag soll dazu dienen, Licht in den Begriffsdschungel zu bringen und Verwechslungen vorzubeugen.

Die Rechtswissenschaft lässt sich in drei Gebiete einteilen: Privatrecht, öffentliches Recht und Strafrecht. Im Privatrecht werden Verhältnisse unter Privaten geregelt (z.B. Familienrecht, Erbrecht, Vertragsrecht), im öffentlichen Recht das Verhältnis zwischen dem Staat und Privaten (z.B. Menschenrechte, Baurecht, Polizeirecht, Steuerrecht), das Strafrecht definiert, welche Tatbestände mit welchen Sanktionen geahndet werden.

Berücksichtigung des kognitiven Zustands

In allen Rechtsgebieten muss die kognitive Verfassung des Individuums berücksichtigt werden: So kann eine schwer demente Person weder eine Ehe schliessen noch eine Baubewilligung beantragen, und auch bei der Ahndung einer Straftat ist zu berücksichtigen, inwiefern die Täterin ein vorwerfbares Verschulden trifft.

Damit zeigt sich bereits eine erste wichtige Unterscheidung zwischen dem Strafrecht und den beiden anderen Rechtsgebieten: Im Strafrecht kann aufgrund beschränkter kognitiver Fähigkeiten (sei dies infolge einer Demenz oder etwa nach übermässigem Alkoholkonsum) eine Strafe unter Umständen gemildert werden, während in den anderen Rechtsgebieten das *Entweder-oder-Prinzip* (Dichotomie) zur Anwendung kommt. Das heisst beispielsweise, dass eine Ehe oder eine Baubewilligung entweder abgeschlossen bzw. beantragt



werden kann oder nicht. Es gibt keine Abstufungen oder Graubereiche (z.B. «vermindert urteilsfähig»), mit denen das Ausmass der kognitiven Beeinträchtigung berücksichtigt wird.

Der Begriff der Zurechnungsfähigkeit ist veraltet

Das Privatrecht definiert die Urteilsfähigkeit in Artikel 16 des Zivilgesetzbuches [1]. Im Strafrecht wird die Schuldfähigkeit in Artikel 19 des Strafgesetzbuches StGB [2] definiert. Der Begriff der Zurechnungsfähig-



Daniel Hürlimann



Manuel Trachsel

keit ist ebenfalls dem Strafrecht zuzurechnen, kommt aber heute nur noch in Artikel 263 StGB (Verübung einer Tat in selbstverschuldeter Unzurechnungsfähigkeit) vor. Es ist davon auszugehen, dass die Änderung des Begriffs in dem besagten Artikel bei der Revision des Strafgesetzbuches, die seit 2007 in Kraft ist, vergessen wurde und dass Schuldfähigkeit gemeint ist. Zurechnungsfähigkeit und Schuldfähigkeit meinen also dasselbe [3], wobei der Gesetzgeber seit der Strafrechtsrevision den Begriff der Schuldfähigkeit bevorzugt. Vor 2007 kam der Begriff der Schuldfähigkeit im Strafgesetzbuch nicht vor; stattdessen war einheitlich von der Zurechnungsfähigkeit die Rede [4].

Dichotomie der Urteilsfähigkeit versus Abstufung der Schuldfähigkeit

Somit gilt es heute in erster Linie «nur» noch zwischen Urteilsfähigkeit und Schuldfähigkeit zu unterscheiden. Die zentrale Differenz zwischen den beiden Konzepten ist die *Dichotomie* im Falle der Urteilsfähigkeit (d.h., eine Person ist in Bezug auf ein bestimmtes Rechtsgeschäft zu 100% urteilsfähig oder zu 100% urteilsunfähig) und die *Abstufung* im Fall der Schuldfähigkeit (eine Person kann voll schuldfähig, in unterschiedlichem Ausmass vermindert schuldfähig oder ganz schuldunfähig sein). Im Strafgesetzbuch (Art. 19 Abs. 1 und 2) sind die Schuldunfähigkeit und die verminderte Schuldfähigkeit wie folgt definiert: «War der Täter zur Zeit der Tat nicht fähig, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder gemäss dieser Einsicht zu handeln, so ist er nicht strafbar. War der Täter zur Zeit der Tat nur teilweise fähig, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder gemäss dieser Einsicht zu handeln, so mildert das Gericht die Strafe.» Für Ärztinnen und Ärzte spielt die Schuldfähigkeit in der Regel nur dann eine Rolle, wenn sie im Rahmen eines Strafprozesses ein Gutachten verfassen oder eine Zeugenaussage zu dieser Frage leisten müssen. Im Zivilgesetzbuch (Art. 16) ist die Urteilsfähigkeit folgendermassen festgeschrieben: «Urteilsfähig im Sinne dieses Gesetzes ist jede Person, der nicht wegen ihres Kindesalters, infolge geistiger Behinderung, psychischer Störung, Rausch oder ähnlicher Zustände die Fähigkeit mangelt, vernunftgemäss zu handeln.» Wer nicht urteilsfähig ist, vermag durch seine Handlungen grundsätzlich *keine* rechtliche Wirkung herbeizuführen (Art. 18 ZGB). Sie oder er kann also zum Beispiel nicht heiraten und keine Verträge eingehen. Für urteilsunfähige Personen handelt der gesetzliche Vertreter, sofern nicht ein Recht so eng mit der Persönlichkeit verbunden ist, dass jede Vertretung ausgeschlossen ist [5]. Darunter sind zum Beispiel die Verlobung, die Eheschliessung, die Anerkennung eines Kindes, die Klagen

auf Unterhalt sowie Erbverträge und Testamente zu verstehen [6]. Demgegenüber ist beispielsweise ein Hauskauf weniger eng mit der Persönlichkeit verbunden, so dass dieser durch die gesetzliche Vertretung erfolgen kann.

In Anlehnung an die in den USA verwendeten kognitiven Standards [7] zur ärztlichen Beurteilung von Urteilsfähigkeit hat die *Schweizerische Akademie der Medizinischen Wissenschaften* (SAMW) folgende Kriterien vorgeschlagen: (1.) die Fähigkeit, Informationen in Bezug auf die zu fällende Entscheidung zu verstehen, (2.) die Fähigkeit, die Situation und die Konsequenzen, die sich aus alternativen Möglichkeiten ergeben, richtig abzuwägen, (3.) die Fähigkeit, die erhaltenen Informationen im Kontext eines kohärenten Wertesystems rational zu gewichten, und (4.) die Fähigkeit, die eigene Wahl zu äussern [8]. Massgebend ist also nicht, wie sich eine Person entscheidet, sondern wie die Person zu ihrem Entscheid kommt (d.h. der Entscheidungsprozess) [9].

Relativität und Dichotomie

Für die ärztliche Handhabung der Urteilsfähigkeit sind zwei Punkte zentral: die Relativität und die Dichotomie der Urteilsfähigkeit. Mit *Relativität* ist gemeint, dass die Urteilsfähigkeit immer nur für eine bestimmte Entscheidung und für einen bestimmten Zeitpunkt gilt. Das Konzept der *Dichotomie* hingegen bedeutet, dass die Urteilsfähigkeit (zu einem bestimmten Zeitpunkt und für eine bestimmte Entscheidung) nur vollständig gegeben oder vollständig fehlen kann. Eine Person kann also beispielsweise zu einem gegebenen Zeitpunkt in Bezug auf die Einwilligung zu einer komplizierten Operation urteilsunfähig sein, gleichzeitig aber in Bezug auf den Kauf einer Zeitung urteilsfähig. Die Person kann jedoch für dieselbe Operation zu einem späteren Zeitpunkt wieder urteilsfähig sein. Aus juristischer Sicht kann sie aber nicht *teilweise* urteilsfähig sein. Für Ärztinnen und Ärzte ist die Urteilsfähigkeit ihrer Patienten auch zur Beantwortung folgender Fragen relevant: Kann eine Patientin selbstbestimmt entscheiden, welche medizinisch indizierten Behandlungen sie in Anspruch nehmen möchte und welche nicht [10]? Darf ein Forschungsprojekt mit Kindern, Jugendlichen oder urteilsunfähigen Erwachsenen durchgeführt werden oder nicht [11]? Dürfen urteilsunfähigen oder minderjährigen Personen Organe, Gewebe oder Zellen zwecks Transplantation entnommen werden oder nicht [12]? Kann eine urteilsunfähige Person die Anweisungen in ihrer Patientenverfügungen widerrufen oder nicht [13]? Darf bei einer urteilsunfähigen Person eine genetische Untersuchung durchgeführt werden oder nicht [14]?

Korrespondenz:
Daniel Hürliemann
Dr. iur., Rechtsanwalt, CAS
Judikative
Rechtswissenschaftliches
Institut, Universität Zürich
Rämistrasse 74/42
CH-8001 Zürich
daniel.huerlimann[at]
rwi.uzh.ch
www.uni-zh.ch/dh

Manuel Trachsel
Dr. med. Dr. phil.
Institut für Biomedizinische
Ethik, Universität Zürich
Pestalozzistrasse 24
CH-8032 Zürich
manuel.trachsel[at]uzh.ch

Handlungsfähigkeit, Volljährigkeit, Mündigkeit

Handlungsfähigkeit, Volljährigkeit und Mündigkeit sind weitere Begriffe die oft nicht korrekt angewandt werden. Sie stammen allesamt aus dem Zivilgesetzbuch und damit aus dem Privatrecht. Der Begriff der *Mündigkeit* wird heute im Gesetz nicht mehr verwendet [15], und auch die zur Vormundschaft führende Entmündigung wurde abgeschafft [16]. Sie wurde ersetzt durch verschiedene Formen der Beistandschaft: Begleitbeistandschaft, Vertretungsbeistandschaft, Mitwirkungsbeistandschaft und umfassende Beistandschaft [17]. Personen, die nach bisherigem Recht entmündigt worden sind, stehen mit dem Inkrafttreten des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts (1. Januar 2013) unter umfassender Beistandschaft [18].

Handlungsfähigkeit ist die Voraussetzung zur selbstständigen Begründung von Rechten und Pflichten [19] und setzt sich zusammen aus der Summe von Urteilsfähigkeit und Volljährigkeit [20]. Die *Volljährigkeit* wird am 18. Geburtstag erreicht [21]. Handlungsfähig sind also alle über 18-jährigen Urteilsfähigen, das heisst alle Erwachsenen, die vernunftgemäss handeln können.

Disclosure statement

Die Autoren haben keine finanziellen oder persönlichen Verbindungen im Zusammenhang mit diesem Beitrag deklariert.

Das Wichtigste für die Praxis

- Einwilligung in eine medizinisch indizierte Behandlung verlangt die Urteilsfähigkeit der betroffenen Patienten. Dasselbe gilt für die Ablehnung einer Behandlung.
- Die Urteilsfähigkeit ist (für eine bestimmte Entscheidung) entweder vollständig vorhanden oder fehlt vollständig. Abstufungen gibt es keine.
- Die Beurteilung der Urteilsfähigkeit muss den aktuellen Zustand der betroffenen Person und die Komplexität der zu treffenden Entscheidung berücksichtigen. Die Zuschreibung von Urteilsfähigkeit oder *-unfähigkeit* gilt nur für den Zeitpunkt der Beurteilung und in Bezug auf die vorliegende Entscheidungssituation.
- Der Begriff der Zurechnungsfähigkeit ist veraltet und sollte nicht mehr verwendet werden. Er wurde im Gesetz durch Schuldfähigkeit ersetzt. Diese ist im Strafrecht relevant und damit für die wenigsten Ärzte von Bedeutung.

Titelbild

© Deval Kulshrestha | Wikimedia Commons

Literatur

- 1 Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB; Stand am 1. Juli 2014).
- 2 Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (StGB; Stand am 1. Januar 2015).
- 3 Dies ergibt sich auch aus der synonymen Verwendung durch das Bundesgericht, z.B. in BGE 136 IV 55 E. 5.5.: « In diesem Sinne spricht auch Art. 19 StGB (aArt. 11 StGB) davon, die Strafe sei bei verminderter Schuldfähigkeit (Zurechnungsfähigkeit) zu mildern.»
- 4 Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (Stand am 19. Dezember 2006), Art. 10, 11, 13, 263 und 345.
- 5 Art. 19c Abs. 2 ZGB.
- 6 Breitschmid P, in: Breitschmid P/Rumo-Jungo A (Hrsg). Handkommentar zum Schweizer Privatrecht, Personen- und Familienrecht inkl. Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (Art. 1-456 ZGB), 2. Aufl., Zürich 2012, Art. 19c N 1.
- 7 Grisso T, Appelbaum PS. Assessing Competence to Consent to Treatment: A Guide for Physicians and Other Health Professionals. Oxford, England: Oxford University Press; 1998.
- 8 SAMW, Medizin-ethische Richtlinien zur Betreuung von Patientinnen und Patienten am Lebensende (www.lebensende.ch/richtlinien/samw/lebensende), S. 10: Kommentar ad 2.1. Urteilsfähiger Patient.
- 9 Berghmans R, Dickenson D, Ter Meulen R. Mental capacity: in search of alternative perspectives. Health Care Anal. 2004;12(4):251–63.
- 10 Art. 378 ZGB enthält eine bestimmte Reihenfolge von vertretungsberechtigten Personen, die im Falle der Urteilsunfähigkeit berechtigt sind, die urteilsunfähige Person zu vertreten und den vorgesehenen ambulanten oder stationären Massnahmen die Zustimmung zu erteilen oder zu verweigern. Sie haben dabei (und wenn die Fragen nicht von einer Patientenverfügung beantwortet werden) nach dem mutmasslichen Willen und den Interessen der urteilsunfähigen Person zu entscheiden.
- 11 Bundesgesetz über die Forschung am Menschen vom 30. September 2011 (Humanforschungsgesetz, HFG; Stand am 1. Januar 2014). Die Forschung mit Kindern, Jugendlichen und urteilsunfähigen Erwachsenen ist in Art. 21–24 HFG geregelt.
- 12 Bundesgesetz über die Transplantation von Organen, Geweben und Zellen vom 8. Oktober 2004 (Transplantationsgesetz; Stand am 1. Januar 2014). Der Schutz urteilsunfähiger oder minderjähriger Personen ist in Art. 13 des Transplantationsgesetzes geregelt.
- 13 Diese Frage ist nach der Konzeption des Gesetzes (die Patientenverfügung ist gemäss Art. 370 ZGB gerade für den Fall der Urteilsunfähigkeit gedacht) eher zu verneinen, wobei die Einzelheiten stark umstritten sind.
- 14 Bundesgesetz über genetische Untersuchungen beim Menschen vom 8. Oktober 2004 (GUMG; Stand am 1. Januar 2014). Die Voraussetzungen von genetischen Untersuchungen bei urteilsunfähigen Personen sind in Art. 10 Abs. 2 GUMG geregelt.
- 15 Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (Stand am 1. Januar 2012; altZGB), Art. 14: «Mündig ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.» Mit dem Inkrafttreten des neuen Erwachsenenschutzrechts (am 1. Januar 2013) wurde in Art. 14 ZGB «mündig» durch «volljährig» und «vollendet» durch «zurückgelegt» ersetzt.
- 16 Vor Inkrafttreten des neuen Erwachsenenschutzrechts (d.h. bis Ende 2012) waren die Bevormundungsfälle in den Art. 368–75 altZGB geregelt. Gründe für die Anordnung einer Vormundschaft waren Geisteskrankheit, Geistesschwäche, Verschwendung, Trunksucht, lasterhafter Lebenswandel und Misswirtschaft.
- 17 Art. 393–8 ZGB.
- 18 Art. 14 Abs. 2 Schlusstitel ZGB.
- 19 Art. 12 ZGB.
- 20 Art. 13 ZGB: «Die Handlungsfähigkeit besitzt, wer volljährig und urteilsfähig ist.»
- 21 Art. 14 ZGB: «Volljährig ist, wer das 18. Lebensjahr zurückgelegt hat.»